

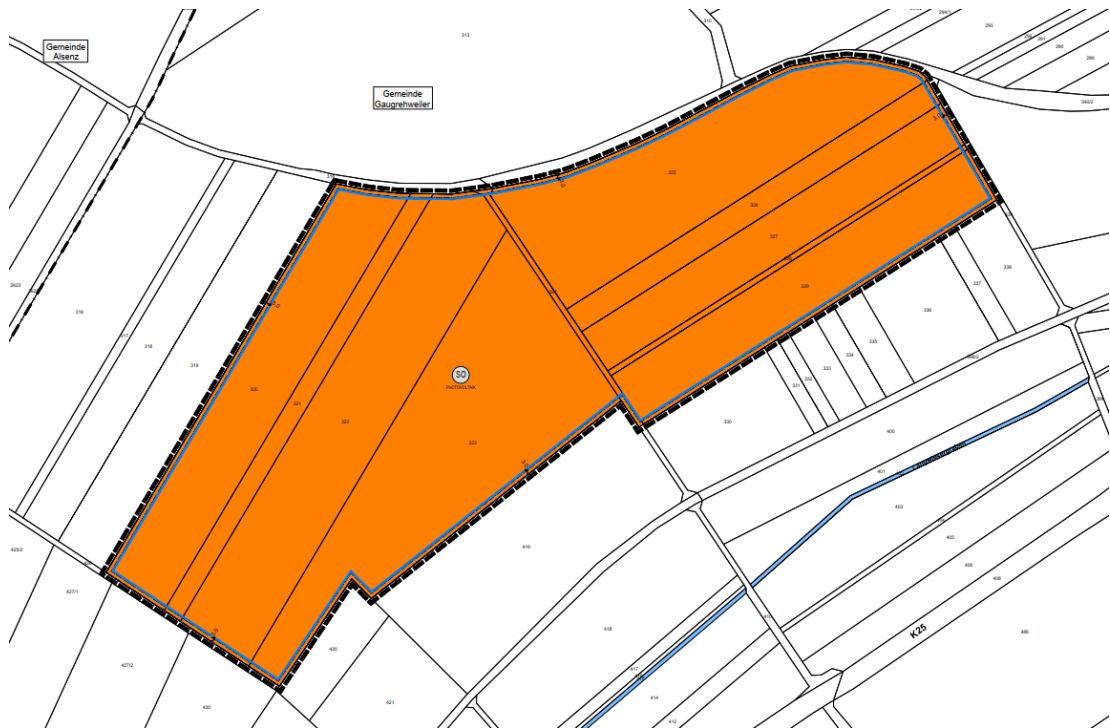


Bebauungsplan "Solarpark In der oberen Flur/ In der unteren Flur"

in der Gemeinde Gaugrehweiler
Donnersbergkreis

Vorentwurf

Begründung



Mai 2024



Träger der Bauleitplanung

Ortsgemeinde Gaugrehweiler
Birkenstraße 8
67822 Gaugrehweiler

Gaugrehweiler,

den

Frau Romy Heblich
- Ortsbürgermeisterin -

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen,

im Mai 2024

Beschluss:

Annahme Vorentwurf:2024

Annahme Entwurf:

Satzungsbeschluss:



Gliederung

1.	Ausgangslage	5
2.	Grundlagen	8
2.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)	8
2.2	Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Westpfalz 2012/2018	11
2.3	Flächennutzungsplan 2011 der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel	12
2.4	Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete	13
2.5	Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse	13
2.6	Bodenschutz	14
2.7	Schutzgut Flora und Fauna	14
2.8	Schutzgebiet Landschaftsbild	15
2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
2.10	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	15
2.11	Betroffenheit von Nachbargemeinden	16
2.12	Auswirkungen von Blendungen	16
2.13	Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen	17
2.14	Auswirkungen auf die Landwirtschaft	17
2.15	Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser	17
2.16	Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftsministerium RLP)	17
3.	Planungsziele, Planungsgrundsätze	18
3.1	Städtebauliches Konzept	18
3.2	Planungsalternativen	18
3.3	Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen	20
3.3.1	Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet "Photovoltaik"	20
3.3.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen	21
3.3.3	Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und ihre Nachnutzung	22
3.3.4	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	22
3.3.5	Landespflegerische Festsetzungen	22
4.	Erschließung	23
5.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	24
5.1	Umweltbelange	24
5.2	Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle	24
5.3	Flächenbilanz	24
6.	Zusammenfassung	25
7.	Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB	26

Abbildungsverzeichnis



Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches	6
Abbildung 2	Luftbild	8
Abbildung 3	Landesentwicklungsprogramm IV (2008)	9
Abbildung 4	Regionaler Raumordnungsplan 2012/2018 (Auszug)	11
Abbildung 5	Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel 2011 (Ausschnitt)	12

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de)



1. Ausgangslage

Die Ortsgemeinde Gaugrehweiler (Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) möchte im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung einen Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung eines Solarparks zur Gewinnung Erneuerbarer Energien aufstellen. Der Grund hierfür ist, dass die Ortsgemeinde einen weiteren positiven Beitrag zum Klima leisten möchte.

Im Gemeindegebiet gibt es kaum Photovoltaik- oder andere Erneuerbare-Energien-Anlagen. Auf den Dachflächen in der Gemeinde befinden sich nur vereinzelt Dachanlagen. Auf öffentlichen Gebäuden ist eine Photovoltaikanlage auf der Schlossberghalle zu finden. Westlich befindet sich eine Windenergieanlage (WEA) und südöstlich befinden sich drei weitere WEA in der Gemarkung Gaugrehweiler. Da die Nutzung fossiler Brennstoffe zur Stromerzeugung reduziert werden soll möchte die Gemeinde Gaugrehweiler nun auch die Nutzung der Sonnenenergie ausbauen und deshalb die Errichtung einer großen Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FA) im Außenbereich ermöglichen.

In der Ortsgemeinde Gaugrehweiler leben derzeit 532 Einwohner (Stand: 31.12.2022¹). Gaugrehweiler liegt in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land im Donnersbergkreis. Der Großteil der Flächen der Ortsgemeinde (ca. 92,9 %) sind land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Ortslage von Gaugrehweiler und hat eine Größe von ca. 12,76 ha.

Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land stellt derzeit den Flächennutzungsplan regenerative Energie neu auf. Dazu wurde von 2022 bis 2023 eine Standortuntersuchung durchgeführt, um für Freiflächen-PV geeignete Flächen zu ermitteln und sie in den FNP zu übernehmen. Der VG-Rat hat am 14. März entschieden, welche der Flächen in den Teil-Flächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik übernommen werden sollen und den Aufstellungsbeschluss für den Teil-FNP gefasst. Darin ist die Plangebietsfläche enthalten, so dass sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann.

Der Gemeinderat hatte dem Vorhaben bereits in seiner Sitzung ammit der Fassung eines entsprechenden Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan zugestimmt.

¹ Statistisches Landesamt RLP, <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=103&l=3&g=0733307023&tp=1027>, zuletzt aufgerufen 15.02.2024.

² ebd. Nummer 1

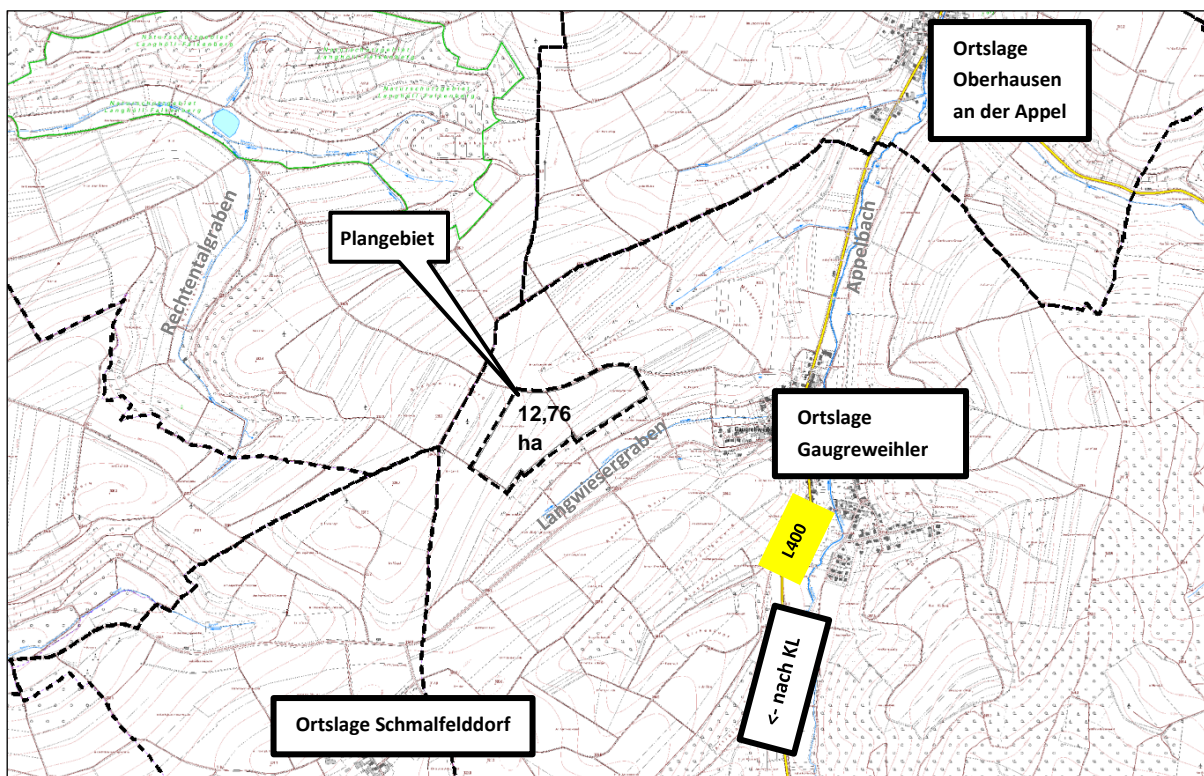


Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches

Das Gelände weist ein Gefälle von Nordwest nach Südost von rund 40 Höhenmetern auf. Die Höhenlage beträgt zwischen 330 m NHN³ und 290 m NHN.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Gaugrehweiler mit folgenden Flurstücknummern:

Vollständig: 320, 321, 322, 323, 324 (Weg, teilweise) 325, 326, 327, 328, 329.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes inkl. der verkehrlichen Anbindung hat eine Größe von ca. 12,76 ha.

Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt ca. 750 m westlich des Ortskerns von Gaugrehweiler und westlich der Hauptverkehrsstraße der Gemeinde, der Landesstraße L 400. Die Fläche wird durch asphaltierte landwirtschaftliche Wege erschlossen. Die asphaltierten Wege schließen direkt an die bestehenden Straßen an. Das Gebiet kann entweder über die Riedstraße, die nördlicher gelegen ist, oder über die Neustraße, die südlicher gelegen ist, erschlossen werden. Das Plangebiet besteht in Gänze aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Ein Wirtschaftsweg durchkreuzt das Plangebiet von Nordwesten nach Südosten.

³ NHN = Normalhöhennull



An den Geltungsbereich grenzen im Norden, Westen und Osten weitere landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, südlich grenzen Gehölzstrukturen an das Plangebiet an. In der unmittelbaren Umgebung befindet sich westlich eine WEA in der Gemarkung Gaugrehweiler selbst und weitere WEA befinden sich außerhalb der Ortslage Gaugrehweilers. Die Errichtung dieser Anlagen wurde durch den Bebauungsplan „Windpark Grehweiler Berg“ von 2017 geregelt. Teilweise überlagert sich der Bebauungsplan „Solarpark In der oberen Flur/ In der unteren Flur“ mit diesem rechtskräftigen Bebauungsplan, allerdings sind im Geltungsbereich keine Baufenster festgesetzt, so dass beide Planung nicht kollidieren. Der Bebauungsplan „Solarpark In der oberen Flur/ In der unteren Flur“ wird somit den Bebauungsplan „Windpark Grehweiler Berg“ überlagern.

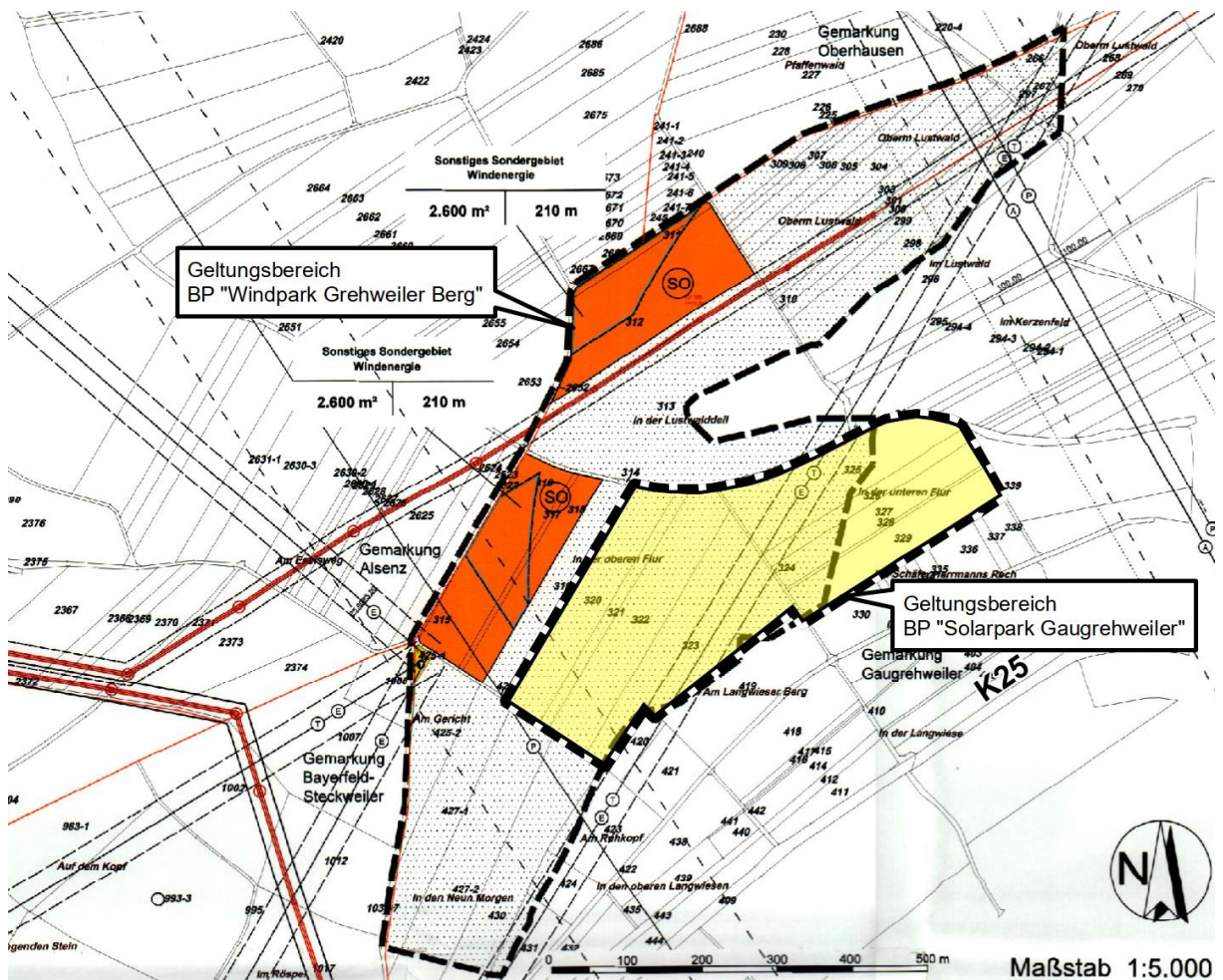


Abbildung 2 Bebauungsplan „Windpark Grehweiler Berg“

Das Gebiet liegt auf dem Gehrweilerberg, südlich befindet sich der Langwiesergraben und östlich das Rechtental.

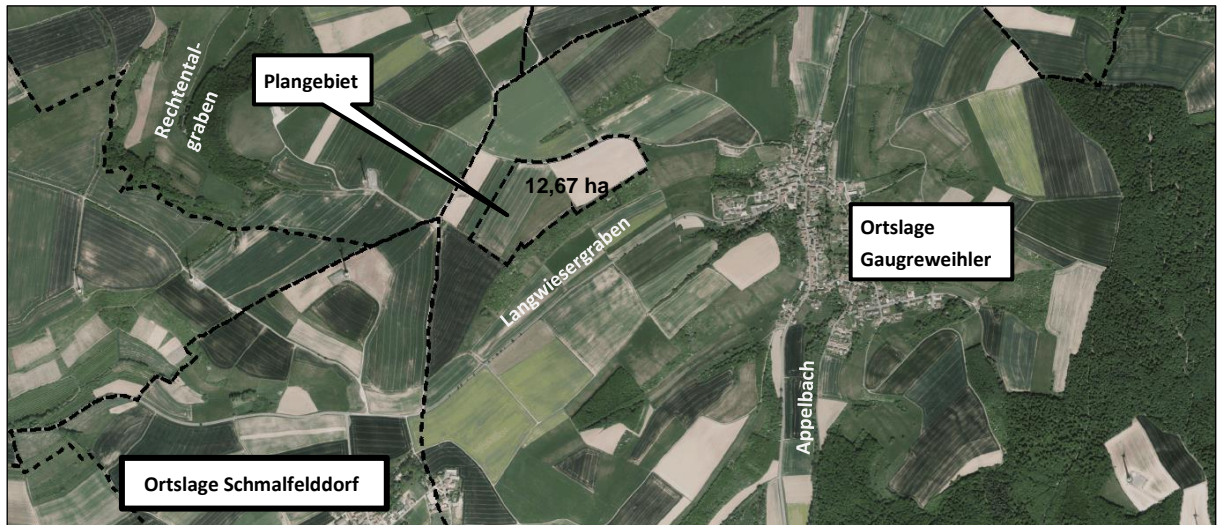


Abbildung 3 Luftbild

2. Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV, 2008)

Im Landesentwicklungsprogramm IV aus dem Jahr 2008 ist die Ortsgemeinde mit keiner besonderen Funktionszuweisung belegt.

Im Planwerk des Landesentwicklungsprogramms IV sind im Geltungsbereich keine besonderen Ziele dargestellt.

Östlich in ca. 900 m Entfernung befindet sich der Appelbach, der als Verbindungsfläche Gewässer dargestellt ist. Westlich in der unmittelbaren Umgebung befinden sich Flächen die zu den landesweit bedeutsamen Bereichen für die Landwirtschaft zählen.

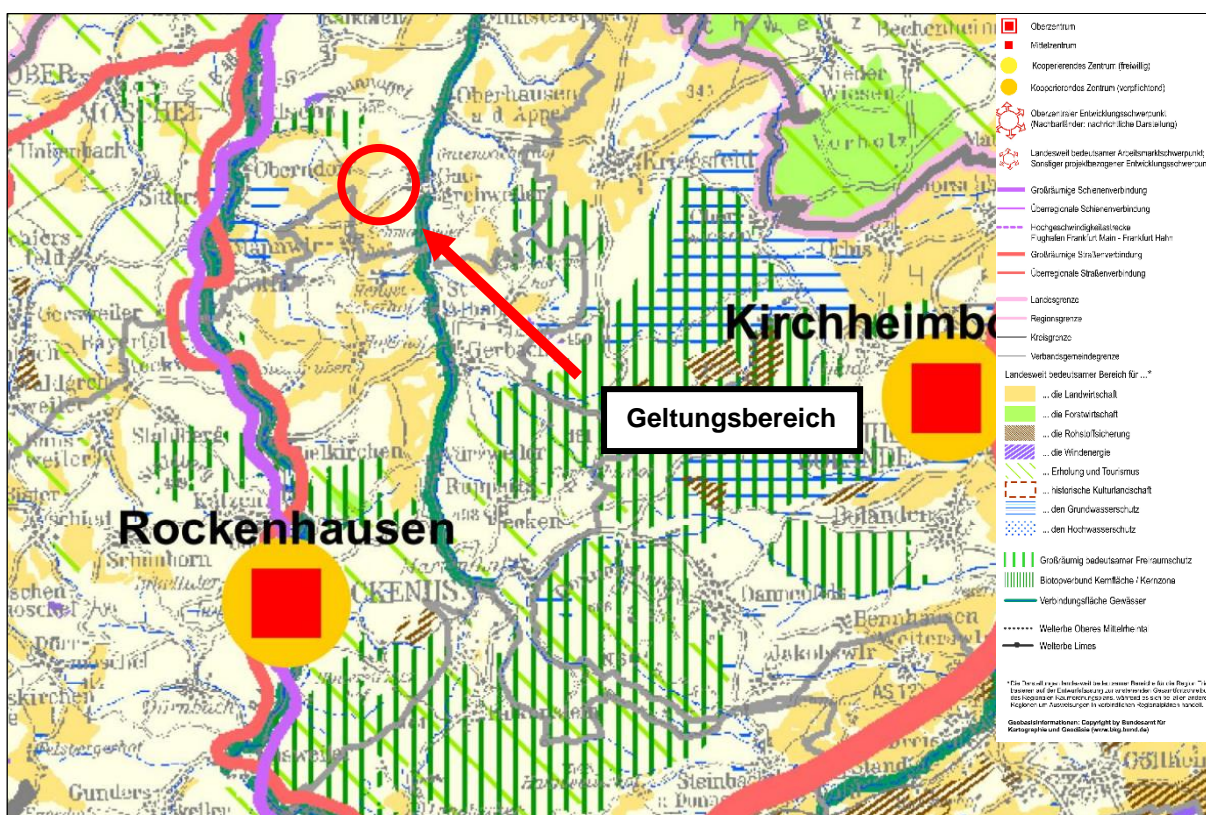


Abbildung 4 Landesentwicklungsprogramm IV (2008)

In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"... die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.

... der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher ... weiter auszubauen. ..."⁴

Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor. Der Grundsatz G 161 zur Solarenergie betont, dass von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen "... flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen." Grundsätzlich soll durch den Grundsatz G 166 der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gefordert werden. Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Photovoltaikfreiflächenanlagen weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden. Bei größeren Vorhaben, d. h. die mehrere Hektare beanspruchen, sollte zusätzlich eine Raumordnerische Prüfung

⁴ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5



durchgeführt werden, wobei die Notwendigkeit einer solchen Prüfung im Einzelfall geprüft werden soll.⁵ Seit 2023 ist ein Raumordnungsverfahren für PV-FA nicht mehr gefordert.⁶

Die geplante PV-FA steht nicht im Konflikt mit den Zielen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, vielmehr ist eine Umsetzung des Vorhabens sogar in Übereinstimmung mit den genauen Zielen möglich, in dem sie vorhandene Potenziale im Bereich der Solarenergie sichert und zum Ausbau an erneuerbaren Energien beiträgt. Eine mögliche Beeinträchtigung der verschiedenen Schutzgüter wird ab Kapitel 2.4 nochmals detailliert dargestellt und wie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme sichergestellt werden kann.

Am 17.01.2023 mit Bekanntmachung am 30.01.2023 erfolgte die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Grundsatz G 166 wird jedoch Folgendes neu geregelt:

"Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden."

Im neuen Ziel Z 166 b neu:

"Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenphotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen."

Ziel Z 166 c neu:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

G 168 b:

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl industriell, gewerbliche als auch im kommunalen und privaten Sektor, insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden, die in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land bei 41 liegt. Zukünftig soll ein Flickenteppich aus kleinen Vorranggebietsflächen vermieden und nur noch größere zusammenhängende Vorranggebiete ausgewiesen werden.

⁵ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.

⁶ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz, Antwort auf kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels vom 21.02.2023



2.2 Regionaler Raumordnungsplan (RRÖP) Westpfalz 2012/2018

Der Geltungsbereich ist als landwirtschaftliche Fläche, sowie als Vorranggebiet für die Windenergienutzung (Z 56) und Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (G 16) dargestellt. Westlich sowie nördlich angrenzend sind Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt.

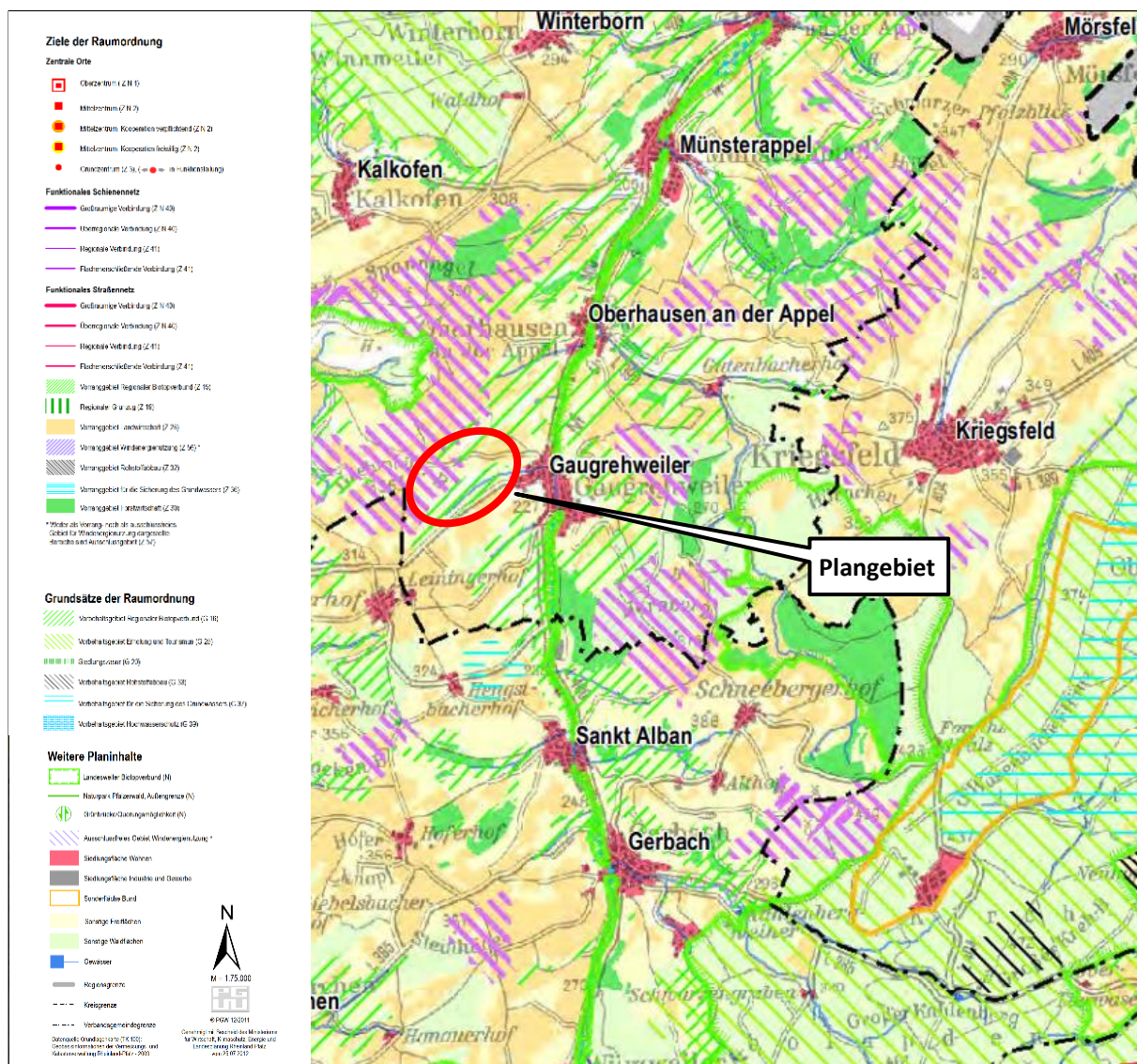


Abbildung 5 Regionaler Raumordnungsplan 2012/2018 (Auszug)



2.3 Flächennutzungsplan 2011 der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel

Im derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan von 2011 ist für die gesamte Fläche des Geltungsbereiches als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Sonstige Flächenzuweisungen sind im FNP nicht getroffen worden.

Im Osten grenzen die Gehölzstrukturen des Langwiesergrabens direkt an den Geltungsbereich an. Diese Bereiche sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. In nördlicher Richtung befinden sich weitere solcher Flächen.

Durch die Fusion zur neuen Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land soll der Flächennutzungsplan neu aufgestellt werden. Zum Thema PV-FA ist beabsichtigt, vorher einen Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" aufzustellen. Grundlage hierfür ist eine flächendeckende Untersuchung für die Errichtung von PV-FA und Windenergieanlagen, die bis spätestens Anfang 2024 beschlossen werden soll. Diese hat Alternativen untersucht und die potenziell geeigneten Flächen bzw. Standorte ermittelt. Eine Übernahme der potenziell geeigneten Gebiete in den Teil-FNP wurde am 14. März 2024 beschlossen. Auch dem Aufstellungsbeschluss für den Teil-FNP PV-FA sowie die Durchführung des frühzeitigen Verfahrensschrittes wurde angenommen. Derzeit wird das frühzeitige Verfahren vorbereitet.

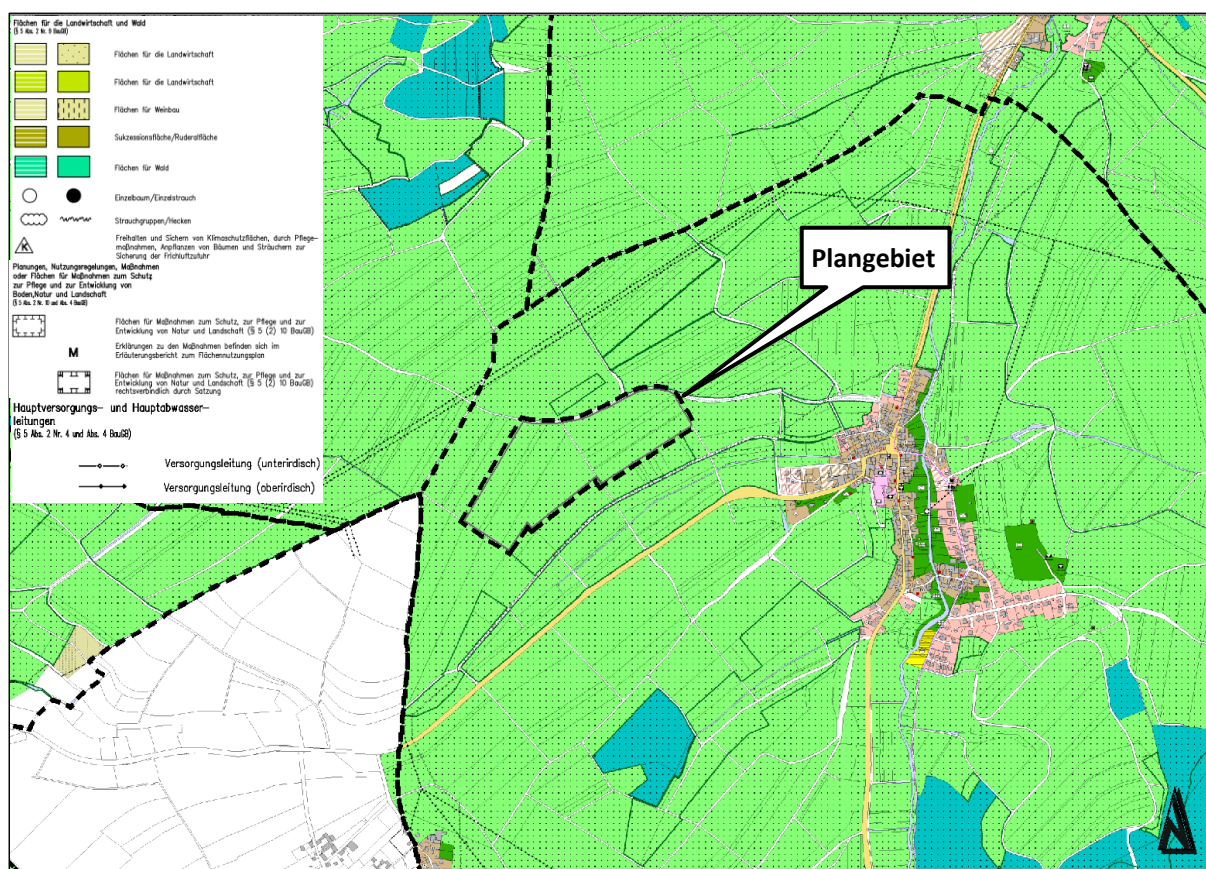


Abbildung 6 Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel 2011 (Ausschnitt)



2.4 Sonstige Schutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Vogelschutz- und FFH-(Fauna-Flora-Habitat) Gebiete bekannt. Das nächstgelegene FFH- Gebiet ist der östlich gelegene „Donnersberg“ der sich in 2,7 km Entfernung befindet. Die Planung wird sich jedoch nicht negativ auf das FFH- Gebiet auswirken.

Nördlich in etwa 720 m Entfernung liegt das Naturschutzgebiet „Langhöll-Falkenberg“. Die Planung wird das Naturschutzgebiet jedoch nicht tangieren.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz

Innerhalb des Gebietes sind keine pauschal geschützten Biotopflächen nach § 30 BNatSchG gemäß LANIS vorhanden.

Es befindet sich lediglich in ca. 1,2 km westlicher Richtung der „Birnbäum im Reichtental“ und im Osten, in Gaugrehweiler selbst, ist der „Baumbestand an der Apotheke“ ebenfalls als Naturdenkmal festgesetzt. Die Planung wird die Naturdenkmäler jedoch nicht tangieren.

Grabungsschutzgebiete Archäologische Denkmalpflege

Grabungsschutzgebiete sind im Plangebiet keine vorhanden. Es sind auch keine sonstigen Denkmäler bekannt.

2.5 Grund- und Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Starkregenereignisse

Im großflächigen Umfeld der geplanten Anlage befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete. Das nächstgelegene Gebiet befindet sich in etwa 7,7 km Entfernung.

Das nächstgelegene festgesetzte Überschwemmungsgebiet verläuft durch Gaugrehweiler und ist der Appelbach in ca. 900 m Entfernung. Dieses Gebiet wird durch die Planung aber nicht tangiert, sodass auch hier keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Generell ist im Rahmen der Bauphase und des Betriebes darauf zu achten, dass keine Tätigkeiten erfolgen, die das Grundwasser nachteilig beeinträchtigen können.

Aufgrund der Lage und des derzeitigen und zukünftigen Bewuchses ist mit keinen Starkregenabflüssen zu rechnen. Das von den Solarmodulen abfließende Regenwasser kann direkt darunter über die Wiesenflächen versickern.

In der Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz sind ebenfalls keine Abflussrinnen innerhalb des Geltungsbereiches zu erkennen.

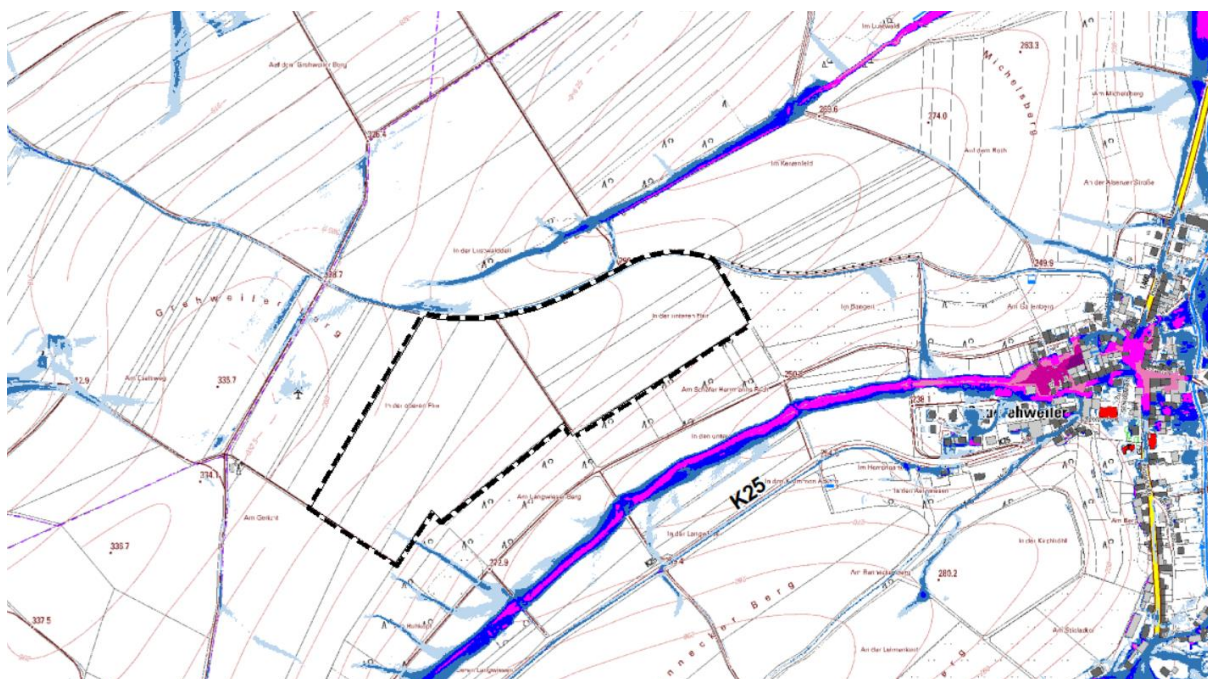


Abbildung 6 Sturzflutgefahrenkarte (SR17, 1.Std.)

2.6 Bodenschutz

Für den Geltungsbereich werden in den Karten des Landesamtes zwei Bodentypen ausgewiesen. Überwiegend besteht hier sandiger Lehm (sL), kleine Bereiche im Norden und Nordwesten bestehen aus Lehm (L). Im Umfeld ähnelt die Bodenbeschaffenheit dem Geltungsbereich.

Für den Bereich der Erosionsgefährdung weisen die Landesdaten überwiegend Bereiche mit geringer bis mittlerer Bodenerosionsgefährdung auf. Nördlich bestehen Flächen, die eine sehr geringe Gefährdung zeigen. Der südliche Teil weist eine hohe Bodenerosionsgefährdung auf.

Aktuell handelt es sich überwiegend um Ackerfläche (über 98 %). Nach Umsetzung der PV-FA werden die Flächen weiter flächendeckend eingegrünt bleiben. Auch die derzeitigen Ackerflächen werden dann zu Grünland. Die Ackerzahl liegt überwiegend unter dem Durchschnitt von 41. Lediglich ein kleiner Teilbereich (ca.1,3 ha) liegt etwas über dem Durchschnitt. Das sind etwa 10,2 % des Geltungsbereiches. Gemäß Beschluss des VG-Rates kann dieser Bereich überplant werden, da diese Teilfläche < 25% ist.

2.7 Schutzgut Flora und Fauna

Die Beschaffenheit des Geltungsbereiches zeichnet sich durch eine großflächige landwirtschaftliche Fläche aus. Der überwiegende Teil ist als Acker kartiert. Jedoch befindet sich südlich an den Geltungsbereich angrenzend Gehölzstrukturen. Eine umfassende Kartierung und faunistische Untersuchung des Plangebietes ist in Bearbeitung.



2.8 Schutzgebiet Landschaftsbild

Aufgrund der Größe von PV-Anlagen, ihrer monotonen Oberflächenstruktur und der oft unnatürlich wirkenden Farbgebung wirken sich diese Anlagen negativ auf das Landschaftsbild aus. Das Landschaftsbild ist entscheidend, insbesondere wenn es um Naherholung und Tourismus geht. Dabei spielt auch die Sichtbarkeit der Anlagen von Wohngebieten, Freizeitanlagen oder Wanderwegen eine große Rolle für die Akzeptanz in der Bevölkerung. Eine koordinierte Standortauswahl kann dazu beitragen, die Sichtbarkeit zu verringern, während ein angemessener Abstand zu visuell empfindlichen Nutzungsbereichen die Akzeptanz verbessern kann.

Aufgrund der Vorbelastungen des Raumes durch die Windenergieanlagen, ist die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes herabgesetzt.

Eine visuelle Beeinträchtigung auf die Ferne kann durch Reduzierung der Spiegelung der Anlagen erreicht werden.

Aufgrund der Lage auf dem Berggrücken des Grehweiler Berges und der bestehenden Gehölzstrukturen im Süden, ist die Fläche von Gaugrehweiler aus nicht einsehbar.

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter dem Schutzgut kulturelles Erbe sind Kultur- und sonstige Sachgüter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Nach aktuellen Erkenntnissen aus Ortsbegehungen, Literaturrecherche und dem gültigen Flächennutzungsplan, befinden sich im Planungsgebiet keine Schutzgüter.

2.10 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte, wie Erholung, Freizeitfunktionen und Wohnqualität, von Bedeutung. Dem Geltungsbereich kommt in seinem aktuellen Zustand eine niedrige Bedeutung für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu. Es gehen von ihm nach aktuellem Kenntnisstand keine schädlichen Einflüsse für die menschliche Gesundheit aus. Auch nach Errichtung der Anlage kann hier nicht mit nachteiligen Auswirkungen gerechnet werden.

Für die Wohnumfeld nahe Erholung hat das Gebiet eine positive Bedeutung in der Weise, dass es sich hier um offenen Freiraum handelt, der allerdings nicht zu Erholungszwecken (Sport, Landschaftserleben usw.) genutzt wird.



2.11 Betroffenheit von Nachbargemeinden

Aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen von Nachbargemeinden zu erwarten. Der Ort Schmalfelderhof liegt rund 960 m südlich, die Ortslage von Oberndorf ungefähr 2,4 km westlich, Alsenz ca. 2,4 km nordwestlich und Oberhausen an der Appel etwa 1,5 km nördlich. Kriegsfeld befindet sich rund 4,2 km östlich. Zwischen den Siedlungen und der Anlage befindet sich zudem die Topografie (Berg- und Tallagen), die eine Sichtbeziehung verhindern.

Die Siedlungsentwicklung wird durch die geplante Anlage nicht tangiert. Sonstige gemeindliche Planungen von Nachbargemeinden, die durch die geplante Anlage betroffen sein könnten, sind ebenfalls nicht bekannt. Das gemeindliche Wegenetz wurde in der Planung berücksichtigt und bleibt zum Teil erhalten. Eine Nutzung der Wege durch den Betreiber der Anlage ist vertraglich mit der Gemeinde abzusichern. Das Gleiche gilt für die Trasse der Stromanbindung. Die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich um die PV-FA wird ebenfalls noch möglich sein, da die dafür notwendigen Wege erhalten bleiben.

2.12 Auswirkungen von Blendungen

Die geplante Anlage liegt rund 60 Höhenmeter oberhalb der Straßen in der Umgebung. Hier ist aktuell keine nachteilige Wirkung durch Blendungen zu erwarten.



2.13 Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen

Die Errichtung einer PV-FA ist immer auch ein Eingriff in Natur und Landschaft und kann unter Umständen auch planungsrelevante Arten beeinträchtigen. Das wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes detailliert untersucht und entsprechend Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplanentwurf festgelegt. Bei der Festlegung externer Ausgleichflächen sind die raumordnerischen Belange sowie die Nutzungskonkurrenz zu anderen Nutzern (Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung etc.) zu berücksichtigen.

2.14 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Durch die Errichtung einer PV-FA werden große Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Die Flächen gehen aber nicht verloren und können nach Rückbau der Anlage wieder uneingeschränkt für die Landwirtschaft genutzt werden. Somit sind aktuell keine wesentlichen Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf die Landwirtschaft zu befürchten.

Gemäß den Unterlagen des Geologischen Landesamtes ist im Plangebiet keine Ackerzahl größer als 60. Überwiegend besteht eine Ackerzahl von 20 bis 40, an einigen Stellen im Zentrum und im Westen liegen Ackerzahlen von 40 bis 60 vor. Dies entspricht einer eher geringeren Bodenqualität und somit einer ertragsschwächeren landwirtschaftlichen Fläche.

2.15 Auswirkungen auf Starkregenereignisse, Hochwasser

Aufgrund der Lage und des derzeitigen und zukünftigen Bewuchses ist mit keinen Starkregenabflüssen zu rechnen. Das von den Solarmodulen abfließende Regenwasser kann direkt darunter über die Wiesenflächen versickern. Bei den Materialien sollte auf wassergefährdende Stoffe verzichtet werden.

2.16 Hinweise des MKUEM (Umweltministerium RLP) und MWVLW (Wirtschaftministerium RLP)

Das Land Rheinland-Pfalz will den Ausbau regenerativer Energiequellen weiter beschleunigen. PV-FA spielen dabei eine wichtige Rolle, um die Ausbauziele zu erreichen. Deshalb wurde die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen geändert und die auszuweisenden Flächen pro Kalenderjahr verdoppelt. Da PV-FA in der Regel im Außenbereich auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, wurde am 7. November 2023 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen herausgegeben, die entsprechende Beachtung im Bebauungsplan finden.



3. Planungsziele, Planungsgrundsätze

3.1 Städtebauliches Konzept

Der Geltungsbereich des Plangebietes bzw. des Bebauungsplanes wurde so definiert, dass auf einer 12,76 ha großen Fläche die Solarmodule errichtet werden können. Diese werden nach Süden ausgerichtet, um die Sonnenenergie optimal einfangen zu können. Dabei ist noch auf einen genügend großen Abstand zu den angrenzenden Gehölzstrukturen im Süden zu achten, um entsprechende Verschattungen durch die Gehölze sowie um Schäden durch herabfallende Äste bei Starkwindereignissen zu vermeiden.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind technische Anlagen (Trafo, Wechselrichter, Batteriespeicher etc.) erforderlich. Zusätzlich ist noch eine Übergabestation im Umfeld des Netzverknüpfungspunktes erforderlich. Der Einspeisepunkt ist noch mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Die Photovoltaikmodule werden voraussichtlich mit einer Höhe von ca. 0,5 m bis maximal ca. 4,5 m über Grund mit einer Neigung von ca. 25° bis 30° errichtet. Diese sollen auf Stahlstützen befestigt werden, die ca. 2,0 m in den Boden gerammt werden, ohne den höchsten Grundwasserspiegel zu erreichen. Diese Stahlstützen können nach Aufgabe und Rückbau der Anlage wieder rückstandslos entfernt werden, sodass die Fläche wieder landwirtschaftlich entsprechend der derzeitigen Nutzung als Ackerland genutzt werden kann.

3.2 Planungsalternativen

Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land hat für das Verbandsgemeindegebiet aktuell ein Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV) erstellen lassen. Dabei wurden für FF-PV geeignete Flächen anhand verschiedener Kriterien ermittelt. Das Ergebnis mündet in einen Teil-Flächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen"

Im Sinne des Vermeidungsgebotes und zum sorgsamem Umgang mit Grund und Boden sind mögliche Alternativen zu ermitteln.

Für die Standortfindung wurden unterschiedliche Kriterien nach den jeweiligen Vorgaben herangezogen.

Nach § 37 EEG sind vor allem Flächen heranzuziehen, welche:

- als Konversionsfläche gelten (vormalige Nutzung wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Natur)
- im 500 m Randbereich von Autobahnen oder Schienenwegen liegen
- als Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gelten
- als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen.



Es sind Flächen auszuschließen, welche für den Naturschutz besonders bedeutsam sind. Hierzu zählen:

- Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- Grundwasser-, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete.

Aus Sicht eines Betreibers sind technische und unternehmerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Diese sind:

- die Flächenverfügbarkeit
- die Flächengröße und -zuschnitt
- die spezifische Einstrahlung
- die Exposition und potenzielle Geländeversattung
- ein wirtschaftlicher Netzverknüpfungspunkt in räumlicher Nähe zur Vorhabenfläche
- geringer Erschließungsaufwand.

Im Sinne der Akzeptanz von PV-FA in der Bevölkerung wurden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Abstand zur Wohnbebauung
- Einsehbarkeit der Anlage von Wohnlagen aus.

In der Gemeinde Gaugrehweiler wurden nach den vorgenannten Kriterien entsprechende Potenzialflächen ermittelt. Es hat sich gezeigt, dass in der Gemeinde nur wenige Flächen den obigen Kriterien entsprechen. Der Großteil der Gemeinde sind landwirtschaftliche Flächen (57,7 %). Die Ackerzahl liegt größtenteils unter 40. Die besten Böden befinden sich dabei entlang des Langwiesergraben südlich und dem Appelbach östlich des Geltungsbereichs. Die Ackerzahl liegt hier hauptsächlich zwischen 40 und 80. Im Plangebiet sind gute Böden nicht zu verzeichnen. Hier liegen die Ackerzahlen größtenteils zwischen 20 und 40, in kleinen Teilbereichen werden auch Zahlen zwischen 40 und 60 erreicht. Zudem liegen die Flächen sehr windexponiert auf einem höheren Bergrücken.

Gemäß dem Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 18. Januar 2024 soll die die Nutzung von Ackerflächen im gesamten Land für den Bau weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent beschränkt werden.

In einzelnen Kommunen können auch mehr als zwei Prozent der Ackerfläche für PV-FA in Anspruch genommen werden, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der zwei Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als fünf Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Die landwirtschaftliche Fläche beträgt in der Ortsgemeinde Gaugrehweiler 573 ha. Die geplante PV-FA nimmt dabei mit einer Größe von 12,67 ha 2,2 % der landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch. Damit



entspricht die geplante PV-FA den Anforderungen des o.g. Leitfadens, da die 5%-Grenze bei Inanspruchnahme von Flächen eingehalten wird und somit mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar sind.

Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land hat von 2022 bis 2023 für das gesamte Verbandsgemeindegebiet eine Standortuntersuchung für PV-FA erstellen lassen, um zukünftig steuernd bei der Errichtung der Solarparks einwirken zu können. Dabei wurden Ausschlussflächen ermittelt, die aufgrund von Nutzungskonflikten oder regionalplanerischen Zielen beziehungsweise Vorranggebieten nicht in Frage kommen. Übrig bleiben ausschussfreie Potenzialgebiete die anhand von Kriterien wie der Nähe zu Schutzgebieten, der Ertragsmesszahl oder der Nähe zu Straßen- oder Bahntrassen (500m Puffer) in einer dreistufigen Skala bewertet wurden. Die Bewertung erfolgt in gut, bedingt und weniger geeigneten Gebieten. Der Geltungsbereich, in dem die PV-Anlage umgesetzt werden soll, ist Teil der gut geeigneten Standorte.

Ein abschließender Beschluss zur Übernahme der Potenzialflächen in den Teil-FNP regenerative Energien wurde am 14. März 2024 gefasst. Gleichzeitig wurde auch der Aufstellungsbeschluss für den Teil-Flächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" gefasst. Da das Aufstellungsverfahren noch etwas Zeit in Anspruch nimmt, soll parallel mit dem Bebauungsplanverfahren begonnen werden. Somit kann schneller ein Klimaschutzbeitrag in der Gemeinde Gaugrehweiler geleistet werden.

Jede Anlage leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Klimaveränderungen und die vielen Tote im Jahr 2021 im Ahrtal, die nachweislich durch den Klimawandel verursacht worden, lassen hier keine zeitlichen Verzögerungen mehr zu. Deshalb hat der Ausbau der regenerativen Energien ein überlegendes öffentliches Interesse vor anderen abwägungsrelevanten Kriterien.

Die Prüfung von Alternativen am Standort hat gezeigt, dass der aktuelle Entwurf die optimale Planung in Bezug auf die Flächenverfügbarkeit und Exposition darstellt. Weiter können durch das aktuelle Layout und die gute bestehende Zuwegung die Bauphase und somit die baubedingten Eingriffe weitestgehend minimiert werden.

Für die Auswahl dieses Gebietes spricht auch, dass die sonstigen Flächen gut von der Ortslage einsehbar sind. Der ausgewählte Geltungsbereich ist aufgrund seiner Lage auf dem Bergrücken und den angrenzenden Gehölzstrukturen von der aus Wohnbebauung nicht einsehbar.

3.3 Herleitung und Begründung der einzelnen Festsetzungen

3.3.1 Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet "Photovoltaik"

Zu I.1:

Für den Geltungsbereich wird ein Sondergebiet festgesetzt, da die Form einer PV-FA nicht den vordefinierten Gebieten der BauNVO entspricht. Mit dieser Gebietsform kann am besten auf die geplante Flächenentwicklung reagiert werden.



Zulässig sind:

- Photovoltaikanlagen (z. B. Modultische mit Solarmodulen)
- technische Nebenanlagen (z. B. Transformatoren, Zentralwechselrichter, Übergabestationen, Anlagensteuerungen, Messeinrichtungen, Ersatzteilcontainer, Speichermöglichkeiten)
- Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen
- Zaun und Sicherungsanlagen, Kameraüberwachung

Es werden somit nur bauliche Anlagen zugelassen, die für den Betrieb der Anlagen unbedingt erforderlich sind, um den Eingriff in Grund und Boden möglichst gering zu halten.

3.3.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Zu I.2. und I.3

Das Maß der baulichen Anlage wird durch die technischen Anlagen mit bedingt. Um hier den größten Nutzen auf möglichst kleiner Fläche zu erreichen, müssen die Anlagen bis maximal 4,5 m über der Geländeoberfläche ragen. Bei dieser Höhe wird auch eine übermäßige Beschattung der Bodenflächen vermieden und es ist möglich, für die Wartung und mögliche Reparaturen an die einzelnen Module zu gelangen.

Die maximal bebaubare Fläche wird durch die Baugrenze festgesetzt. Hiermit kann die größte Ausdehnung der Anlage begrenzt werden. Es wird nur ein geringer Teil tatsächlich versiegelt, da die Module auf Stützen montiert werden, die nur eine geringe Fläche tatsächlich versiegeln. Deshalb wird die maximal überbaubare (versiegelte) Fläche mit maximal 2% der überbaubaren Fläche festgesetzt. Das entspricht auch den Vollzugshinweisen der Ministerien Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen vom 7. November 2023.

Das notwendige Gebäude für die Technik (Nebenanlage) wird auf die maximal technisch erforderliche Fläche von ca. 300 m² begrenzt. Hier erfolgen auch die erforderlichen Anschlüsse und Übergaben, um die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.

Die Festsetzung der der maximalen Höhe wird nicht vorgenommen, was ebenfalls den Vollzugshinweisen des MKUEM und MWVLW entspricht. Damit möchte die Gemeinde einen möglichst großen Spielraum bei der Gestaltung der Modultische ermöglichen.



3.3.3 Festsetzung der Dauer des Sondergebietes und ihre Nachnutzung

Zu I.4

Es wird mit dieser Festsetzung die Nachnutzung nach Aufgabe des Solar-Parkes geregelt, um die Flächen nach Aufgabe der PV-FA wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Fläche langfristig für die Nahrungsmittelproduktion erhalten werden kann.

3.3.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zu II:

Die Festsetzungen dienen der Sicherstellung, dass nicht mehr Fläche für die Errichtung und den Betrieb in Anspruch genommen wird als unbedingt notwendig. Die Begrünung und der Bodenabstand der Einfriedung sollen die Nutzung der Fläche für die Tierwelt und Aspekte des Klimaschutzes gewährleisten.

3.3.5 Landespflegerische Festsetzungen

Zu III:

Die Landespflegerischen Festsetzungen dienen dazu, den Eingriff in Natur und Landschaft, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, durch entsprechende Maßnahmen zu verringern und auszugleichen. Diese werden zum Entwurf detailliert bilanziert und im Umweltbericht dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen, zu denen auch die Umwandlung in extensives Grünland zählen, sollen im Wesentlichen innerhalb des Geltungsbereiches erbracht werden, um nicht weitere landwirtschaftliche Flächen zu beanspruchen. Zudem ist auch mit den Modultischen eine landwirtschaftliche Nutzung z.B. durch eine Schafbeweidung im Solarpark möglich.



4. Erschließung

Um die großflächige PV-FA erreichen zu können, können die bestehenden landwirtschaftlichen Wege genutzt werden. Eine entsprechende Nutzung dieser Wege, die sich im Eigentum der Gemeinde Gaugrehweiler befinden, wird mit dem Vorhabenträger entsprechend vertraglich geregelt. Die Fläche ist somit über Wirtschaftswege direkt an die Riedstraße, oder die Neustraße, an das öffentliche und regionale Verkehrsnetz, angebunden.

Die Anbindung an das Stromnetz zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz soll über eine externe Leitung erfolgen. Dabei wird voraussichtlich eine Erdleitung über bestehende Wege verlegt.



5. Auswirkungen des Bebauungsplanes

5.1 Umweltbelange

Derzeit sind keine Konflikte mit Umweltbelangen erkennbar. Eine umfassende Kartierung des Plangebietes ist in Bearbeitung. Details inklusive Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Entwurf im Umweltbericht abgearbeitet.

5.2 Begrenzung der Auswirkung schwerer Unfälle

Es handelt sich bei der Planung um keine raumbedeutsame Planung gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Im Umfeld von 5 km befindet sich keine Nutzung, welche der Störfallverordnung unterliegt und nach dem NACE-Code⁷ beschrieben und gelistet bzw. überwachungspflichtig⁸ ist.

Ein Konflikt mit § 50 S. 1 BImSchG ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

5.3 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 12,76 ha.

Die detaillierte Flächenbilanz mit Zuwegungen, Flächen für technische Anlagen, Grünflächen und für die PV-Modultische wird zur Entwurfsfassung erstellt.

⁷ Die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) ist die Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (EU), eurostat, [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_\(NACE\)/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Statistical_classification_of_economic_activities_in_the_European_Community_(NACE)/de), zuletzt aufgerufen 14.10.2021.

⁸ Überwachungsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Rheinland-Pfalz durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie des Landesamtes für Geologie und Bergbau - Stand 04.2020, https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Umweltschutz/Industrieanlagen/Ueberwachungsplan_Stoerfallanlagen_2020.pdf, zuletzt aufgerufen 14.10.2021.



6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Gauhrehweiler möchte westlich der Ortslage eine PV-FA errichten, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und den Anteil der Stromversorgung aus regenerativen Energien zu erhöhen.

Die eingezäunte Anlage soll mit Solarmodulen auf Stützelementen ausgestattet werden, die nur wenig Fläche in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass nach Rückbau der Anlage die landwirtschaftliche Fläche wieder uneingeschränkt für die Landwirtschaft genutzt werden kann.

Die Fläche erhält eine Erschließung über die bestehenden Wirtschaftswege/Feldwege. Eine gesonderte festgesetzte Erschließung wird nicht vorgenommen. Der Geltungsbereich wird von außen über die naheliegende Riedstraße, oder Neustraße und über vorhandene befestigte Feldwege erschlossen werden. Hierüber soll ebenfalls der Baustellen- und Betriebsverkehr erfolgen.

Aktuell wird die Fläche überwiegend als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Im Umfeld befinden sich nördlich, westlich und östlich ebenfalls Ackerflächen; im Süden grenzen Gehölzstrukturen an den Geltungsbereich an. Diese bleiben jedoch in Ihrem Zustand vorhanden und werden nicht beeinträchtigt. Westlich befindet sich ebenfalls eine WEA in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes.

Der Bebauungsplan soll parallel zum Teil-Flächennutzungsplan aufgestellt werden. Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land stellt derzeit (2024) einen Teil-Flächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" auf Grundlage einer Standortuntersuchung auf. Der aktuell noch gültige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen weist hier noch landwirtschaftliche Flächen aus.

Durch diesen Eingriff in Natur und Landschaft wird gegebenenfalls ein Ausgleich erforderlich sein. Es soll versucht werden, den gesamten Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches herzustellen. Dies wird im Umweltbericht, der nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach Auswertung der Umweltinformationen erstellt wird, detailliert dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überlagert teilweise den rechtskräftigen Bebauungsplan „Winpark Grehweiler Berg“ von 2017. Es ist nicht vorgesehen, den rechtskräftigen Bebauungsplan "Windpark Grehweiler Berg" zu ändern oder gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufzuheben. Gemäß Urteil des BVerwG vom 10.08.1990 (4C3.90) können Bebauungspläne alte Bebauungspläne überlagern, ohne dass diese aufgehoben werden müssten. In der Kommentierung von Ulrich Kuschnerus "Der sachgerechte Bebauungsplan" 3. Auflage S. 54 Nr. 69 ist hierzu Folgendes ausgeführt:

"Wenn Bebauungspläne auch nicht stillschweigend aufgehoben werden können, sind sie nach dem Grundsatz "lex posterior derogat legi priori" gleichwohl ohne ausdrücklichen Aufhebungsbeschluss nicht anwendbar, wenn ein zeitlich nachfolgender Bebauungsplan erlassen wird, der für denselben Geltungsbereich anderweitige, dem bisherigen Recht widersprechende Festsetzungen enthält. Der neue Bebauungsplan überlagert damit gleichsam den früheren Plan mit der Folge, dass dessen Festsetzungen das entgegengesetzte frühere Recht verdrängen, ohne es aufzuheben."



7. Zusammenfassung Erklärung gemäß § 10a BauGB

Die Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens hier eingefügt.



Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Mai 2024

Dipl.-Ing. H. Jopp

M.Sc. Ing. F. Pompeo